

Erstein!
Dienstags, Donnerstags
und Samstags.
Bezugspreis:
Durch die Post monatlich
1,70 Mk. (ohne Bestellgeld)
in Verlag monatlich 1,50 Mk.
Schriftleiter:
Richard Wagner, Ufingen.
Druck und Verlag:
R. Wagner's Buchdruckerei
Ufingen.
Fernsprecher Nr. 21.

Kreis-Blatt

für den Kreis Ufingen

Anzeigenpreis:
Die 54 mm breite Gar-
mondzeile 60 Pfg.
Reklamen:
Die 72 mm breite Gar-
mondzeile 120 Pfg.
Tabellarischer Satz 25 %
Aufschlag.
Bei Wiederholungen un-
veränderter Anzeigen ent-
sprechender Nachsch.
Adressen-Nachweis und
Offerten-Gebühr 50 Pfg.

Nr. 82.

Dienstag, den 13. Juli 1920.

55. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ufingen, den 1. Juli 1920.

An Stelle des verstorbenen Gemeindevorstehers
Karl Kühn zu Niederlaufen ist der Landwirt
Adolf Wid baselst zum Rechner der Gemeinde
ernannt und von mir beauftragt worden.

Der Landrat. v. Bezold.

Berlin, den 25. Mai 1920.

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers
des Innern vom 19. Mai 1920 (R. G. Bl. S. 987)
zur Ausführung des Gesetzes über die durch innere
Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920
(R. G. Bl. S. 941) wird folgendes bestimmt:

Solange die Ausschüsse nicht bestehen, welche
über den Ersatzanspruch sowie über die Aufhebung
und die Abänderung der Festsetzung der Rente
gemäß § 6 des genannten Gesetzes vom 12. Mai
1920 zu entscheiden haben, sind die Ersatzansprüche
wegen der Schäden, die an beweglichem und un-
beweglichem Eigentum sowie an Leib und Leben im
Zusammenhang mit inneren Unruhen durch offene
Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar ver-
ursacht sind oder werden, bei dem Gemeindevorstand
der Gemeinde anzumelden, in deren Bezirk der
Schaden verursacht ist.

Glaubt die Gemeinde für den Vermögensschaden,
für welchen nach § 15 des Gesetzes vom 12. Mai
1920 die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben,
nicht verantwortlich zu sein, weil der Schaden durch
eine von außen her in den Gemeindebezirk einge-
drungene Menschenmenge verursacht worden und
in diesem Falle die Einwohnerschaft des letzteren
zur Abwehr des Schadens außerstande gewesen sei,
so soll sie die Höhe der angemeldeten Schäden der
Gemeinde oder den Gemeinden mitteilen, auf deren
Gebiet die Ansammlung oder von deren Gebiet
aus der Ueberfall stattgefunden hat.

Der Minister des Innern.

Verordnung.

betr. die Außerkurssetzung der Silbermünzen.
Vom 13. April 1920.

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte
Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Ueber-
gangswirtschaft vom 17. April 1919 (R. G. Bl.
S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zu-
stimmung des Reichsrats und des von der ver-
fassunggebenden Deutschen Nationalversammlung
gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die 1/2-Mark-Stücke, 1-Mark-Stücke
3-Mark-Stücke und 5-Mark-Stücke sowie die in
Form von Denkmünzen geprägten 2-Mark-Stücke
sind einzuziehen; sie gelten nicht mehr als gesetzliches
Zahlungsmittel.

§ 2. Bis zum 1. Januar 1921 werden 1/2-
Mark-Stücke, 1-Mark-Stücke, 3-Mark-Stücke und
5-Mark-Stücke sowie die in Form von Denkmünzen
geprägten 2-Mark-Stücke bei den Reichs- und
Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in
Zahlung genommen, als auch gegen Reichsbank-
noten, Reichsschatzscheine und Darlehensschatzscheine
umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum
Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und andere
als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte
verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine
Anwendung.

Die Verordnung tritt mit dem auf die Ver-
ordnung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 13. April 1920.

Der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 11. Juni 1920.

Es wird Klage darüber geführt, daß sich die
Körperschaften insbesondere die Gemeindeverwal-

tungen, der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus
dem Unterbringungsgesetz vom 30. 3. 1920 viel-
fach entziehen und ihre freien, freierwerbenden oder
neugeschaffenen Beamtenstellen nach wie vor in den
Fachzeitschriften (i. B. Preussische Gemeindezeitung,
Rundschau für Kommunalbeamte, Preussisches Ver-
waltungsblatt, Schwarze'sche Balanzenzeitung) öffent-
lich ausschreiben.

Unter Hinweis auf die mit Erlass vom 18. v.
Mts. — I a II 820 — überanderte Anweisung
zur Ausführung des Gesetzes, nach der (zu § 4)
die Kommunalverwaltungsbehörden die Beachtung der
Anmeldepflicht zu überwachen und im Benehmen
mit den Körperschaften die anmeldepflichtigen Stellen
zu umgrenzen haben, erlaube ich Sie ergebenst, die
unterstellten Gemeinden, Gemeindeverbände und
sonstigen in Frage stehenden Körperschaften des
öffentlichen Rechts zur gewissenhaften Beachtung
des Gesetzes anzuhalten und sie auf die nach § 15
des Gesetzes eintretenden Folgen einer Nichtbeachtung
besonders aufmerksam zu machen.

Der Minister des Innern.

Ufingen, den 5. Juli 1920.

Wird veröffentlicht mit dem Ersuchen, jede frei-
werdende anmeldepflichtige Stelle zunächst mir an-
zuzeigen.

Der Landrat. v. Bezold.

Anordnung.

1. Die Anordnung vom 21. Oktober 1919,
Vid 4211, betreffend die Haut notgeschlachteter
Tiere, wird aufgehoben.

2. Ziffer 15, Absatz 2 der preussischen Aus-
führungsanweisung der Landeszentralbehörden vom
8. September 1916 zu der Bekanntmachung des
Reichsministers über Fleischversorgung vom 27.
März 1917, 17. August 1917 (R. G. Bl. S. 199,
935) und zu der Verordnung über die Regelung
des Fleischverkehrs vom 21. August 1916 (R.
G. Bl. S. 941) tritt wiederum in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1920.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Nachtrag.

zu den Bestimmungen über die Anstellung und die
Pflichten der Bezirksförstereifeger vom 30. No-
vember 1917 (Sonderbeilage zum Regierungs-
Amtsblatt Nr. 52).

1. Zusatz zu § 6 vor „Dem Gesellenauschuss
der Förstereifegerinnung“: „Der Innung und“.
2. Zusatz zu § 28 Absatz 2: „Die Frist ist
vom Ablauf des Vierteljahres, in dem der Tod ein-
getreten ist, zu berechnen“.

3. Zusatz (als Abs. 2) zu § 29: „Jeder Be-
zirksförstereifeger hat außerdem innerhalb der
gleichen Frist den Nachweis zu erbringen, daß er
gegen Rotschlag, wie sie sich als Folgen einer von
ihm nicht verschuldeten oder herbeigeführten Ent-
lassung (§ 45) einstellen können, bei einer dafür
geeigneten Anstalt versichert ist“.

Wiesbaden, den 13. April 1920.

Der Regierungspräsident.

Nachtrag.

zu den Bestimmungen über die Anstellung und die
Pflichten der Bezirksförstereifeger vom 30. No-
vember 1917 (Sonderbeilage zum Regierungs-
Amtsblatt Nr. 52).

1. Zusatz zu § 3: „Dieser Nachweis ist noch-
mals zu erbringen von einem Bewerber, dessen
Anstellung wegen Unzuverlässigkeit (§ 45 Abs. 1
Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1) widerrufen ist“.

2. Zusatz zu § 6: „Dem Gesellenauschuss der
Förstereifeger-Innung ist auf Erfordern eine
Abschrift der Liste zu erteilen“.

Wiesbaden, den 7. November 1919.

Der Regierungspräsident.

Ufingen, den 3. Juli 1920.

Untenstehend folgen die mit Genehmigung des
Reichswirtschaftsministeriums (R. G. Bl. S. 109
vom 12. 5. 20) festgesetzten Preise für fetthaltige
Waschmittel:

1 Stück reine Kernseife 5,—, 1 Doppelsäck
Kernseife 10,—, 1 Stück reine Feinseife 5,—,
1 Stück Rasterseife 2,50, 1 Stück R.-A.-Seife
2,—, 1/2 Pfd.-Paket Seifenpulver 3,50, 1 Pfd.-
Paket Seifenpulver 7,— Mk.

Diese Preise sind Höchstpreise. Die Seifen-
und Seifenpulver-Pakete werden in Zukunft mit
Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums
ohne Preisaufdruck hergestellt.

Der Landrat v. Bezold.

Bekanntmachung.

betreffend Anmeldung der in Elßaß-Lothringen
beschlaggenommenen Sparguldbanken.

Nach einer vom Reichsminister für Wiederauf-
bau erlassenen Bekanntmachung vom 30. April
1920 (R. G. Bl. Nr. 94 S. 761 u. ff.) sind
Geldforderungen deutscher Reichsangehöriger —
also nicht etwaige Ansprüche auf Herausgabe der
Lieferung von Wertpapieren usw.) umgehend bei
der zuständigen Stelle des Reichsausgleichsamts anzu-
melden. Für die preussische Provinz Hessen-Raffau
außer den auf Grund des Friedensvertrages be-
setzten Gebieten hat die Anmeldung bei der Zweig-
stelle des Reichsausgleichsamts in Frankfurt a. M.,
Reckartstraße 9, zu erfolgen.

Für die auf Grund des Friedensvertrages be-
setzten Gebiete der Provinz Hessen-Raffau ist für
die Anmeldung die Zweigstelle des Reichsausgleich-
samts in Köln a. Rh. zuständig.

Die Anmeldung hat auf gedruckten Anmelde-
bogen zu erfolgen, die von der Hauptstelle und
von den Zweigstellen des Reichsausgleichsamts
sowie von sämtlichen Handelskammern unentgeltlich
bezogen werden können. Das Weitere ist aus dem
Reichsgesetzbl. Nr. 94, Seite 761 u. ff. für 1920
zu ersehen. Dies Blatt liegt bei jeder Reichs-
behörde auf und kann gegebenenfalls auch in
einzelnen Nummern durch die Postanstalten be-
zogen werden.

Wiesbaden, den 22. Juni 1920.

Der Regierungspräsident.

Nichtpreise.

für Ziegeleien und Schlackensteinfabriken in der
Provinz Hessen-Raffau,
gültig vom 1. Mai 1920 bis auf weiteres.

I. 1. Mauersteine (Reichsformat) mit Druckfestigkeit
bis 250 kg Preis für 1000 Stück

a) für den nördl. Teil des Reg.-
Bez. Cassel 260 Mk.

b) für den südlichen Teil des Reg.-
Bez. Cassel und für Raffau 340 "

2. Klinker bis zu 350 kg Druckfestigkeit 375 "

3. Schlackensteine 300 "

4. Dierschwämme, 45 Stück auf den qm 500 "

gefüttert 600 "

5. Pfannen mit Strangpresse hergestellt, 15—16 Stück auf den qm 700 "

6. Fallziegel und auf der Revolverpresse
hergestellte Pfannen 900 "

II. Bei Abbruchsteinen gilt 2/3 der Höhe der
Nichtpreise für frisch gebrannte Steine als angemessen.
Für ungebrannte Steine wird ein Nichtpreis,
welcher 2/3 des Wertes für frisch gebrannte aus-
macht, bestimmt.

III. Die Preise gelten für 1. Wahl, je 1000
Stück verpackt, aufgeladen, frei Eisenbahnwagen,
Ziegelei oder frei Fuhrwerk-Ziegelei.

Verpackung für Dachziegel kann besonders in
Rechnung gestellt werden.

Gewerbmäßige Baustoffhändler dürfen folgenden
Händlernutzen auf die Nichtpreise aufschlagen;

a) Für Mauerziegel 5%,

b) Für Klinker und Dachziegel 10%.

Die Ziegelverkaufsvereinigungen dürfen auf die Richtpreise folgende Aufschläge machen:

a) Für Mauersteine 4%,

b) Für Klinker und Dachziegel 8%.

Im Kleinverkauf dürfen auf die Richtpreise sämtlicher Erzeugnisse 3% aufgeschlagen werden.

Ueberrückige Preisforderungen können auf Grund der Verordnung gegen die Preistreiber vom 8. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 395) strafrechtlich verfolgt werden.

Cassel, den 21. Juni 1920.

Der Regierungspräsident
als Bezirkswohnungskommissar.

Ufingen, den 3. Juli 1920.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat. v. Bezold.

Berlin, den 12. Mai 1920.

Die Verhältnisse auf dem Grubenholzmarkt haben einen für Kohlenversorgung des kommenden Winters überaus ernsten Charakter angenommen. Die vorhandenen Grubenholzvorräte sind sehr knapp, und obwohl die Bergwerke die geforderten sehr hohen Preise zahlen, sind doch ausreichende Rücklagen nicht vorhanden, so daß in Fällen von Streiks, Verkehrssperren usw. mit einer Stilllegung der Kohlenförderung gerechnet werden mußte.

Den vorhandenen Uebelständen soll durch verstärkten Einschlag von Grubenholz in den preuß. Staats- und Privatwäldern sowie durch vertragliche Maßnahmen bei der Abgabe von Holz, die die Verwendungen von zu Grubenholz geeigneten Holz als Brennholz verhindern, entgegengetreten werden. Auch ist beabsichtigt, im Verordnungswege die Verwendung des als Grubenholz verwertbaren Holzes zu anderen Zwecken sowie die unerlaubte Ausfuhr von Grubenholz zu verbieten.

Mit der Hauptsache an den jetzigen Grubenholzwirtschaften tragen die Verhältnisse, die sich im Herbst v. J. auf dem Brennholzmarkt entwickelt haben. Da in damaliger Zeit infolge der Brennstoffnot die Nachfrage nach Brennholz sehr stark war, die Preise hierfür sprunghaft stiegen und die für Grubenholz mit überholten, suchten Holzhändler und Waldbesitzer mit Rücksicht auf die hohen Verdienste ihr Holz, auch soweit es zur Verwendung auf Bergwerken geeignet war, für Heizungswecke abzusetzen. Die Lager wurden geräumt, die Bestände verschwanden. Der Einschlag für die kommende Zeit ist beschränkt, die nötigen Rücklagen fehlen.

Wenn auch der Wunsch der Bevölkerung, Holz als Ersatz für Kohle zu erhalten, erklärlich ist, so ist doch zu beachten, daß die Brennstoffnot erst recht groß werden muß, wenn man solchen Wünschen in so weitem Maße wie bisher nachkommt und zu ihrer Behebung Holz verwendet, das der Kohlenförderung dient. Der Mangel an Grubenholz wird infolge des Verbrauchs von Grubenholz zu Brennstoffwecken noch stärker werden; die Bergwerke werden dann ihren Betrieb einschränken oder stilllegen müssen.

Ich bitte, die Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte bei der Brennholzwirtschaftung den Kommunalbehörden eindringlich nahelegen zu wollen.

Der Minister des Innern.

Wiesbaden, den 10. Juni 1920

Nachdem einzelne Landräte in zweckmäßiger Weise das Recht, Polizeijagden anzusetzen, für die Gemeindeförderung auf die Oberförster übertragen haben, und die Wirksamkeit der Polizeijagden durch Jagdkommandos erhöht werden soll, sehe ich mich veranlaßt, meine Rundverfügung vom 24. Juni 1918 Nr. 13, S. 175 durch das Folgende zu ergänzen:

1. Es darf nicht versäumt werden, die Jagdpächter von einer angelegten Polizeijagd möglichst so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß sie an der Jagd teilnehmen können.

2. Da die Jagdkommandos vorläufig nicht als „Aufsage“ gegenüber den Jagdpächtern im Sinne der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 207) anzusehen sind, so gehören die Kosten dieser Kommandos nicht zu den Kosten der Polizeijagd.

Das an einem Jagdtage erlegte Schwarzwild soll, obgleich es im Prinzip nicht dem Jagdpächter gehört, nur soweit vom Staate ersetzt werden, als es zur Deckung der Kosten dieses Jagdtages nötig ist. Daraus folgt, daß das Wild dem Jagdberech-

tigten auf Verlangen auszuliefern ist, wenn er die Jagdkosten übernimmt.

Hat sich die Jagd an einem Tage auf mehrere Jagdbezirke erstreckt, so ist bei Deckung der Kosten durch die Pächter das erlegte Wild demjenigen Berechtigten auszuhändigen, auf dessen Gebiet es geschossen wurde. Werden nicht alle Kosten des Jagdtages gedeckt, so kann eine Abgabe des Wildes auch an solche Pächter, welche ihren Kostenanteil bezahlen wollen, nicht erfolgen. Den Pächtern bleibt in diesem Falle nur das durch Verfügung vom 24. Januar 1918 zugegebene Vorkaufrecht.

Die auf Fische und Anstand geschossenen Stücke sind den Pächtern unverzüglich abzuliefern, wenn diese die Kosten der Nachsuche, des Transportes pp. bezahlen. Andernfalls ist das Wild durch den Oberförster zu Gunsten der Jagdpächter zu verwerten. Sofortige telefonische Verständigung mit den Jagdpächtern ist nötig.

3. Die Verwertung des erlegten Wildes haben die Oberförster dann zu bewirken, wenn sie an Stelle der Jagdpolizeibehörde die Jagd angelegt haben. Auf den nach jeder Jagd durch Vermittlung des Landrats mir zur Anweisung vorzulegenden Treiberrechnungen müssen die geschossenen Stücke nach Gewicht, Art der Verwertung und Erlös genau verzeichnet sein. Solche Treiberrechnungen sind von allen Polizeijagden in Gemeindeförderung, welche der Oberförster angelegt hat, vorzulegen, also auch dann wenn die Kosten durch den Erlös aus der Strecke gedeckt wurden, oder sogar ein Ueberschuß den Jagdpächtern ausgehändigt wurde. In letzterem Falle ist die Quittung des Jagdpächters der Treiberrechnung anzuhängen. Hat der Jagdpächter die Kosten getragen, so bedarf es einer Vorlage der Rechnung nicht.

4. Die Anträge auf auszuhändigende Schußprämien sind nicht bis Jahreschluß zu verschieben, sondern einzureichen, sobald die Erlegung bekannt geworden ist.

Diese Verfügung ist den Forstbetriebsbeamten bekannt zu geben.

Der Regierungspräsident.

Ufingen, den 5. Juli 1920.

Die Herren Jagdvorsteher wollen von dieser Verfügung den Herren Jagdpächtern Kenntnis geben.

Der Landrat. v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche mir die Anzahl der in den Gemeinden wohnhaften Bergarbeiter bis zum 15. d. Mts. zu melden.

Ufingen, den 5. Juli 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

Wichtigster Teil.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

* Kein Metallband für Postpakete. Durch Umschnüren der Postpakete mit Metallband, das von der Geschäftswelt jetzt vielfach verwendet wird, sind Verletzungen des Postpersonals in großer Zahl vorgekommen. Auch wird die glatte und schnelle Abwicklung des Päckerverkehrs durch diese Pakete insofern beeinträchtigt, als das Personal sie nur zaghaft und mit Vorsicht ansaßt, um sich vor Verletzungen zu schützen. Da zudem die Schwierigkeiten, die der Beschaffung guten haltbaren Bindfadens bisher entgegenstanden, mehr und mehr behoben sind, hat die Postverwaltung angeordnet, daß vom 1. Oktober ab Metallband zum Umschnüren der Postpakete nicht mehr verwendet werden darf.

* Schon seit Beginn des Rückzuges unserer Truppen sind Polizeibeamte, die anfänglich den General-Kommandos der einzelnen A. R. unterstanden und dann dem Reichsschatzministerium unterstellt wurden, tätig, um abhanden gekommenes, verschobenes und verschleudertes Heeresgut wieder zu erfassen. Die rechtliche Grundlage ihrer Tätigkeit ist neu geschaffen durch die Verordnung vom 23. 5. 19. betr. der Verwertung von Militärgut und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Die Beamten besitzen mit Lichtbildern versehene Ausweise des Reichsschatzministeriums 3. ausgefüllt durch die Erfassungs-Abteilungen desselben für den hiesigen Kreis, durch die Erfassungs-Abteilung Bad Nauheim, an deren Spitze ein Richter steht. Die Zuteilung des hiesigen Bezirkes zu der Erfassungs-Abteilung Bad Nauheim ist erst am 1. 4. 20. erfolgt. Es ist deshalb vielleicht zu behaupten, aber nicht zu vermeiden, daß die Beamten dieser Abteilung Besitzern von Heeresgut, deren rechtmäßiger Erwerb bereits von früheren Beamten

nachgeprüft worden ist, noch einmal ansprechen und zur Vorlage der in ihren Händen befindlichen Nachweise veranlassen müssen. In den ländlichen Bezirken ist es die Pflicht der Beamten, die während des Rückzuges vorgenommenen Erwerbungen von Militärpferden und Militärwagen nachzuprüfen, weil erfahrungsgemäß ein nicht unerheblicher Prozentsatz von Militärpferden unbefugt durch die Mannschaften, Unteroffiziere, Offiziere und Soldatenräte freihändig verkauft worden ist und vielfach die eingenommenen Gelder nicht nach Vorschrift den Kassen zugeführt worden sind. Trotz gegenwärtiger Anweisung des Kriegsministeriums herrsche Eigenmächtigkeit bei allen Stellen und es wurden zahllose Pferde zu Schleuderpreisen abgegeben, die heute für ihren Besitzer einen ungeheuer wertvollen Besitz bilden. Es ist richtig, unsere Landwirte haben im August 14 ihre brauchbaren Pferde abgegeben müssen, aber nicht allen Pferdebesitzern ist es möglich gewesen, den Durcheinander des Rückzuges zu benutzen, um sich billig für diesen Verlust schadlos zu halten. Die Berechtigte und Billigkeit gebietet deshalb, daß diejenigen, die für wenig Geld sich ein Pferd wieder haben anschaffen können, das heute einen Wert von Tausenden hat, einen angemessenen Betrag an die Gesamtheit, d. i. die Reichskasse nachzahlen. Rechtlich gerechtfertigt wird diese Nachforderung dadurch, daß nach den schon im Novbr. 18 erlassenen Verordnungen und Verfügungen alle freihändigen Verkäufe und die meisten Versteigerungen durch Ortsvorsteher und Bürgermeister unzulässig waren und deshalb durch dieselben Eigentum seitens der Käufer nicht erworben werden konnte. In vielen Fällen wäre das Reichsschatzministerium befugt, Pferde und Wagen auf Grund der Verordnung vom 23. 5. 19 einzuziehen, d. h. dem Besitzer wegzunehmen, um dieselben anderweitig zu versteigern, und es dem Besitzer zu überlassen, sich bei denen, die ihm das Militärgut verkauft haben, schadlos zu halten. Nach bestehendem Recht muß der Besitzer von Militärgut seinen rechtmäßigen Erwerb nachweisen und es hat nicht das Reichsschatzministerium die Verpflichtung, ihm nachzuweisen, daß sein Erwerb nicht rechtmäßig ist. Um nun den vielfach gutgläubigen Erwerbern von Heeresgut Prozesse und großen Schäden zu ersparen, sind die Stellen des Reichsschatzministeriums beauftragt, im Wege des Vergleiches auf Grund gültiger Verhandlung einen Ausgleich auf billiger Grundlage zu finden. Es ist deshalb ein früherer Landwirt und durch seine persönlichen Vermögensverhältnisse unabhängiger besonderer Beauftragter in Person des Herrn Theodor Weidenbach aus Bad Nauheim bestellt, um mit den Besitzern von Pferden, Wagen, Geschirren und dergl., deren Erwerb durch den juristischen Fehler der Erfassungs-Abteilung als rechtswirksam erachtet wird, über eine angemessene Nachzahlung zu verhandeln. Es wird wiederholt, daß diese Nachzahlungen verlangt werden müssen, nicht nur nach den Buchstaben des Gesetzes, sondern aus Gründen der Billigkeit und Gerechtigkeit gegenüber allen denjenigen Landwirten, denen es nicht möglich war, ihren Pferdebedarf für billiges Geld wieder anzuschaffen. Es ist selbstverständlich, daß den Beamten des Reichsschatzministeriums und dem besonderen Beauftragten ihre Tätigkeit nicht erschwert werden darf durch aufgelegtes, oder gar beleidigendes Verhalten. Jede Beleidigung oder gar Widerstand mußte selbstverständlich zur Anzeige gebracht und rücksichtslos verfolgt werden.

† **Ausbach**, 12. Juli. Als am Samstag Nachmittag der hiesige Gendarmerie-Wachmeister Buxian sich in die Behausung des Herrn Chr. Becker begab, um auf Grund eines dringenden Verdachts des Schleichhandels eine Durchsuchung des Stalles und der Scheune vorzunehmen, sahen sich die beiden Söhne, der 24-jährige Willi und der 26 Jahre alte Heinrich Becker zur Gegenwehr. Sie suchten den Beamten an der Ausführung seines Dienstes zu verhindern. Trotz aller Warnungen griffen die Beiden ihn an und drangen tätlich ein. Nachdem Herr Buxian Schläge auf den Kopf erhalten und einen Schreckschuß abgegeben hatte, holten die Brüder Mistgabel und Knüttel herbei. Buxian, so überfallen und in größte Not geraten, machte nunmehr von seiner Schußwaffe Gebrauch. Willi Becker brach tot zusammen, sein Bruder Heinrich wurde durch Schüsse an den Armen verwundet. Herr Buxian mußte sich infolge Verletzungen am Kopfe ins Krankenhaus zu Ufingen begeben, der verletzte Heinrich Becker wurde ins Homburger Krankenhaus

verbraucht. — Der Vater des Erschossenen schildert aus dem Vorgang folgend: Die beiden Brüder kamen von Bad Homburg, wo sie Einkäufe gemacht hatten. In der Gemarkung Anspach angekommen, fuhr ihnen Dufjan nach, um sofort den Stall zu revidieren. Beide jedoch verwehrt dieses Vorhaben wegen Anstandsgefahr der Maul- u. Klauenseuche. Nach den Vorhaltungen, daß ihm, dem Wachtmeister, ohne den Bürgermeister kein Recht zum Betreten des Stalles zustehe, bestand er doch auf Durchsichtigung. Durch diesen Wortwechsel begab der Wachtmeister seinen Hund gegen Willi, welcher ihn nach einem Biß abwehrte. Darauf schoß der Wachtmeister Willi Becker in Gegenwart der Familie nieder. Seine letzten Worte waren: „Bruder, ich muß sterben“, worauf er sich nochmals erhob, bis er nach dem 2. Schuß tot zu Boden fiel. Sein Bruder Heinrich wollte nach dieser Tat dem Wachtmeister den Revolver aus der Hand nehmen, worauf er ihm noch beide Arme durchschloß. Er wurde schwerverletzt dem Krankenhaus zugeführt.

† **Altweilnau**, 12. Juli. Ein bedauerliches Unglück ereignete sich gestern gegen Abend in unserem Orte. Bei freiem Spiel kletterte der 17-jährige einzige Sohn der Familie Wilhelm Hofmann auf einen Baum. Ein unten weilender Freund von ihm legte mit einem Karabiner nach ihm an in dem Glauben, daß die Schußwaffe nicht geladen sei. Im selben Augenblick krachte ein Schuß und ein blühendes Menschenleben war vernichtet. Die Kugel ging dem armen Jungen durchs Herz.

fd. **Bad Nauheim**, 11. Juli. Die falschen Frankfurter Kriminalbeamten, die seit mehreren Wochen in zahlreichen Orten Oberhessens aufstauten und hier Hausdurchsuchungen nach Falschschneidern vornahmen und dabei alles vorhandene Bargeld „beschlagnahmten“, wurden in den Personen von drei hier zur Kur weilenden Militärpersonen von der Gendarmerie auf frischer Tat überrascht und festgenommen.

fd. **Frankfurt**, 11. Juli. Die 60-jährige Ehefrau Sibylla Sieler, Riddastraße 63, wurde heute mittag zwischen 12 und 1 Uhr, während sie ahnungslos im Fenster saß und nähte, hinterücks mit einem Militärsektengewehr erstochen. Der Mörder rief seinem Opfer die Waffe mit solcher Wucht in den Rücken, daß sie 30 cm tief in den Körper drang und die Lunge durchstieß. Unter dem dringenden Verdacht des Mordes wurde der Ehemann Moritz Sieler von der Kriminalpolizei festgenommen.

fd. **Eoden i. L.**, 9. Juli. Bürgermeister Dr. Schö wurde zum Bürgermeister von Oberstein a. d. Nahe gewählt und hat die Wahl angenommen.

Bermischte Nachrichten.

— **Spa**, 9. Juli. Die Deutschen haben das von den Alliierten vorgeschlagene Abkommen um 11,16 Uhr unterzeichnet, nachdem sie erklärt hatten, daß keine Bestimmungen des Friedensvertrages sie zwingen würde, neue Gebietsbesetzungen sich gefallen zu lassen; es sei denn im Falle der Nichterfüllung der Wiedergutmachung.

— **Spa**, 9. Juli. Die Konferenz ist um 1/11 Uhr zusammengetreten. Präsident Delacroix forderte die deutsche Delegation auf, ihre Antwort betr. Unterzeichnung des Protokolls, die sie sich für

heute Vormittag vorbehalten hat, mitzuteilen, dessen Text allen Delegierten durch das Generalsekretariat zugefickt worden sei. Die deutsche Delegation erklärte sich bereit, das Protokoll zu unterzeichnen, setzte aber auseinander, daß sie das Protokoll mit den durch die Alliierten auferlegten Strafbestimmungen für den Fall der Nichtausführung der Bedingungen dem Reichstag unterbreiten müßte. Lloyd George erklärte im Namen der Alliierten, daß das Protokoll tatsächlich zweierlei Maßnahmen ins Auge fasse: die einen von Deutschland und die anderen von den Alliierten. Er sehe nicht ein, was der Reichstag mit den Strafbestimmungen zu tun habe, während etwaige Abänderungen den Alliierten zufließen und übrigens ausdrücklich bereits in dem Schlusssatz des Protokolls vom 10. Januar 1920, das Deutschland unterzeichnet habe, vorgesehen seien. Der Kanzler nahm Argumentation von Lloyd George an und erklärte dann, daß die deutsche Delegation das Protokoll unterzeichnen werde. Die Sitzung wurde einige Minuten unterbrochen, um das Protokoll zur Unterschrift fertig zu machen und wurde um 12 Uhr mittags wieder aufgenommen. Auf der Tagesordnung stand die Besprechung der Frage der Schuldigen. Der deutsche Justizminister Dr. Heine setzte auseinander, wie das Verfahren gegen die Schuldigen vor dem Reichsgericht in Leipzig vorgeschritten sei. Lloyd George gab der Ansicht Ausdruck, daß die Frage noch nicht so weit gefördert sei, um in der Konferenz besprochen zu werden; es müsse vorher eine Zusammenkunft zwischen den zuständigen deutschen und alliierten Ministern stattfinden. Wenn sie nicht zu einer Uebereinkunft gelangen sollten, würde die Angelegenheit wieder vor die Konferenz kommen. Die deutsche Delegation hat dem Verfahren zugestimmt und anerkannt, daß Deutschland ebensoviel Interesse wie die Alliierten daran habe, die Verbrechen gegen die Kriegsgesetze zu bestrafen.

— **Paris**, 9. Juli. Der „Excelsior“ meldet: Zum ersten Mal sind heute Abend zwischen Mitgliedern der alliierten und deutschen Delegation Händedrücke gewechselt worden. Nach Schluß der Sitzung sprach Lloyd George noch einige Worte mit dem deutschen Minister des Auswärtigen Dr. Simons. Delacroix unterhielt sich mit Fehrenbach. Beim Auseinandergehen wechselte sowohl Delacroix wie Lloyd George und Millerand mit den deutschen Delegierten Händedrücke. Die Szene spielte sich in der natürlichsten Weise ab und wurde fast gar nicht bemerkt.

— **Das neue preussische Wahlgesetz.** Der Entwurf zum neuen preussischen Wahlgesetz ist im Ministerium des Innern nunmehr fertiggestellt und wird nach der Beratung im Staatsministerium der Bundesversammlung bei ihrem Wiederausammentritt am 16. September zugehen. Der Entwurf lehnt sich eng an das Reichswahlgesetz an, unterschiedlich ist lediglich die Einteilung der Wahlkreise und der Verbandswahlkreise. Das Wahlrecht der politischen Schutzhaftgefangenen ist im Gegensatz zu der Behandlung der übrigen Straf- und Untersuchungsgefangenen ausdrücklich gesichert. Den Tag der Hauptwahl setzt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Reichsrat der Bundesversammlung fest. Das Land ist in 74 Wahlkreise eingeteilt. — In jedem Wahlkreise werden vier bis sieben Abgeordnete gewählt, auf je 40 000

Stimmen fällt ein Abgeordneter. Die Reststimmen gehen in die Verbandswahlkreise. Auch in den Verbandswahlkreisen kommt auf 40 000 Stimmen ein Mandat, die Reststimmen gehen auf die Landliste, wo gleichfalls auf 40 000 Stimmen ein Mandat kommt. Im Reiche sind es bekanntlich 60 000 Stimmen. Die Urwahlkreise sind wesentlich kleiner als im Reich, um eine bessere politische Fühlung zwischen Abgeordneten und Wahlkreis herzustellen.

— **Die Steuererhebung.** Bei der Beratung des Etats des Reichsfinanzministeriums im Haushaltsausschuß des Reichstags erklärte gestern Staatssekretär Mölle, es werde mit aller nur denkbaren Energie gearbeitet, um die Steuererhebung vorwärts zu bringen. Beim Reichsnotopfer habe die Frist zur Deklaration jetzt begonnen. Es sei anzunehmen, daß diese Angelegenheit noch im Laufe des Jahres erledigt sein wird.

Eingefandt.

Grazenbach, 2. Juli 1920.

An den Verlag des „Kreislattes“.

Auf die Veröffentlichung vom 1. Juli, betr. Bluttat in Grazenbach, fühle ich mich genötigt, folgende Aufklärung zu geben:

Schon seit Monaten werde ich und meine ehrenwerte Frau von der Familie Bangert mit Schmäherden und beleidigenden Burschen überhäuft. Besonders verwendet die edle Mutter ihre wohlgezogene Tochter dazu, so oft mich dieselbe sieht, Beleidigungen zuzurufen. Sogar fremden Kindern hat die edle Frau Tringelder versprochen, um meiner Frau zuzurufen. Auch ihr edler Bruder, Herr Theodor Haat in Rod a. d. Weil, ließ mich nie ohne beleidigt passieren. Alle diese Drangsalen ließen wir um des lieben Friedens willen über uns ergehen. Als ich nun am Sonntag Morgen bei dem neuen Besitzer, Herrn Carl Böckel, etwas besprechen wollte, traf ich die edle Tochter im Hofe, wo sie einen Korb Brennholz holte. Ich ging sie scharf an, warum sie mir tags zuvor wieder nachgerufen hätte und fragte, ob es denn gar keine Ruhe damit gebe. Sogleich erschien die edle Mutter, überhäufte mich mit Beleidigungen, ergriff ein Scheit aus dem Korb und schlug auf mich ein. Die Tochter faßte mich von hinten und beehrte mich mit Fußtritten und Faustschlägen. Ich war so eine kurze Zeitlang hilflos und genötigt, den jungen Herrn Ernst Böckel, der in nächster Nähe auf einer Bank saß, um Hilfe anzurufen, welcher nun die Tochter von mir losriß. Nun bekam ich so viel Luft, daß ich mir aus dem Korb, der vor mir stand, ein Scheit nahm und so lange loschlug, bis die edle Frau von mir losließ. Im Davongehen drohte sie: „Jetzt kriege ich Dich, jetzt gehe ich zum Gendarmen“.

Und nun, lieber Leser, will ich Dir auch verraten, wer der Unhold ist. Es ist der 69-jährige Carl Stoeppler, der nie einem Huhn etwas zu Leid getan, noch nie als Angeklagter vor Gericht gestanden und noch nie eine Polizeistraf hatte. Ich habe die Sache durch Rechtsanwalt Elsas in Ufingen angezeigt und werden meine 2 einwandfreien Zeugen meine Angaben bestätigen, sodaß ich mit aller Ruhe dem Ausgang entgegenstehe.

Carl Stoeppler.

Schmiede-Innung Obertaunus-Usingen.

Samstag, den 17. und Sonntag, den 18. Juli d. J., findet in Alzey (Rheinbessen) der diesjährige **Bezirks-Schmiedetag** statt. Diesenigen Herren Kollegen, welche vorhaben mit dorthin zu fahren, wollen sich bald gefl. an den Unterzeichneten wenden.

Der Obermeister: **J. Seel.**

Dachsbracken-Hund,

2 Jahre alt, guter Jagd- und scharfer Hundefund, zu verkaufen. (2b)

Otto Reber, Eschbach.

Wachsender Hoshund

zu verkaufen. (1b)

Euler, Brandobersdorf.

Ein ordentliches zuverlässiges Dienstmädchen,

welches bürgerlich kochen und evtl. eine Kuh für den eigenen Haushalt melken (nicht füttern) kann, per sofort oder 1. August gesucht. (2)

Creutz, Bad Homburg, Castilliostraße 8.

Für sofort sauberes, zuverlässiges Hausmädchen

gesucht (1)
Schwesternschaft vom „Roten Kreuz“
Bad Homburg, Ferdinandstr. 1.

Landaufenthalt

für eine Frau mit 2 Kindern für 3 bis 4 Wochen in kleinem Taunusort sofort gesucht. Gefl. Offerten mit Preis an (2)

Stoll & Sohn, Landwirtsch. Maschinen-Reparaturen, Höchst a. M.

Gute Fahr- und Milchkuh

zu verkaufen. (2b)

Albert Schütz, Westerfeld.

Gute, hochtrachtige Fahr- und Milchkuh

noch Milch gebend, bei aller Garantie zu verkaufen. (1b)

S. L. Hofmann, Hausen.

Kuh mit Kalb

zu verkaufen. (1b)
Georg Jung, Niederlauten.

Gute Milchziege

(hornlos) zu verkaufen. (2b)
August Wern, Ufingen.

Glucke mit 11 Kücken

zu verkaufen. (2b)
Wilh. Dannewitz, Eschbach.

Einspanner-Mähmaschine

mit Handablage zu verkaufen. (2b)
S. B. Rühl, Grävenwiesbach.

Simmentaler Zuchtbullen

16 Monate alt, von tadellosem Rassebau, steht zu verkaufen bei (1)
Ch. Lauth Jr., Rod am Berg.

7 gute Ferkel

zu verkaufen. (2b)
Karl Reiter, Grävenwiesbach.

Trächtiges Schwein

(Erstling) zu verkaufen. (3b)
S. Bettner, Nau. Hdt.

Schlag prima Ferkel

zu verkaufen. (1)
Wilh. Zierath, Niederlauten.

3 gute Ferkel

zu verkaufen. (2b)
Karl Rehl, Hundst.

Hiermit die tiefbetäubende Nachricht, daß unser lieber Sohn und Bruder, mein geliebter Bräutigam

Willi Becker

am Samstag Nachmittag in jäher Weise im Alter von 24 Jahren plötzlich von uns gerissen wurde.

Die trauernden Hinterbliebenen:
Familie Christian Jakob Becker.
Auguste Störkel, Wehrheim.

Anspach, 12. Juli 1920.

Die Beerdigung findet statt:
Dienstag, den 13. Juli, nachmittags 4 Uhr.

Für die uns zu unserer silbernen Hochzeit entgegengebrachten Glückwünsche sagen wir hiermit innigsten Dank.

Wernborn, im Juli 1920.

Waldwarter Bender und Frau.

Carbid-Haushaltungs-Lampen

in verschiedener neuer, bewährter Ausführung liefert an Wiederverkäufer

Carl Gaerthe, Carbid-Grosshandlung,
Fernsprecher 442/443 **Wetzlar.** Bahnhofstrasse 5/9

Der Betrieb der

Öelmühle in Weilburg

ist wieder eröffnet. Samen kann jeden Tag angeliefert werden. Del wird nach Möglichkeit gleich mitgegeben. Schlagscheine erforderlich. 1)

Öelmühle Engelmann,
Weilburg a. d. Lahn.

Bin bis auf weiteres

beurlaubt.

Meine Vertreterin ist Frau
Fischer, Wilhelmshaus.

Louise Böppler,
Hebamme.

Langhans-Bindegarn

für

Wähmaschinen und Stroh-
pressen liefert preiswert
Karl Weiler, Oberursel,

Ganz- und Drahtseilerei.

3) **Telephon 238.**

Kleie,

Palmkuchen,

Kokoskuchen

vorrätig bei

Siegm. Lillenstein

Ernte-Rechen

sogenannte Schlepprechen
mit verstellbarem Handgriff
per Stück 32 Mk.

Eisenhandlung Zilliken,
Weilburg,

4) **Marktplatz.**

Gefunden: 1 silberne Damen-
uhr.

Die Polizeiverwaltung.

Zuchtvieh-Verkauf.

Wegen Aufgabe der Landwirtschaft
versteigere ich öffentlich **Mittwoch,**
den 14. Juli, vormittags 10 Uhr,
11 Stück Rinde und
Rinder, sowie 1 mittel-
schweres Pferd

gegen gleich bare Zahlung.

Georg Fornoff.

Audenschmiede (bei Weilmünster).

Prima

Speise- u. Viehsalz

bei zentnerweise Abgabe empfiehlt

Heinrich Maurer II.,

1) **Cratzenbach.**

Hafer

ist eingetroffen.

Siegm. Lilienstein.

1 schwerer

Einspanner-Wagen

(fast neu) zu verkaufen.

Wilhelm Becker, Gastwirt,
Michelbach.

Kleine Drogerie

auf dem Lande
mit Häuschen und Garten
als Selbstkäufer 16)

zu kaufen gesucht.

Angebote unter G. N.
a. d. Kreisbl.-Verlag erbeten.

Buchen - Brennholz

Scheite und Rollen

sofort größere Posten zu kaufen gesucht.
Neußerste Angebote an 1)

J. Josselowitz, Holzgroßhandlung, Frankfurt a. M.

Schillerplatz 5/7, Tel. Römer 6469.

An das kaufende Publikum!

Der augenblicklichen Marktlage Rechnung tragend, haben die unterzeichneten Firmen der Kurz-, Manufaktur- und Modewaren, Konfektion und Möbel-Branche

eine bedeutende Preisermäßigung eintreten lassen

und bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Raph. Baum, Usingen.

S. Fuld, Usingen..

J. Hatzmann, Usingen.

Em. Hirsch, Usingen.

N. Hirsch, Wehrheim.

J. Lilienstein, Usingen.

H. Oppenheimer, Anspach.

Karl Schrimpf, Usingen.

A. Steinberger, Wehrheim.